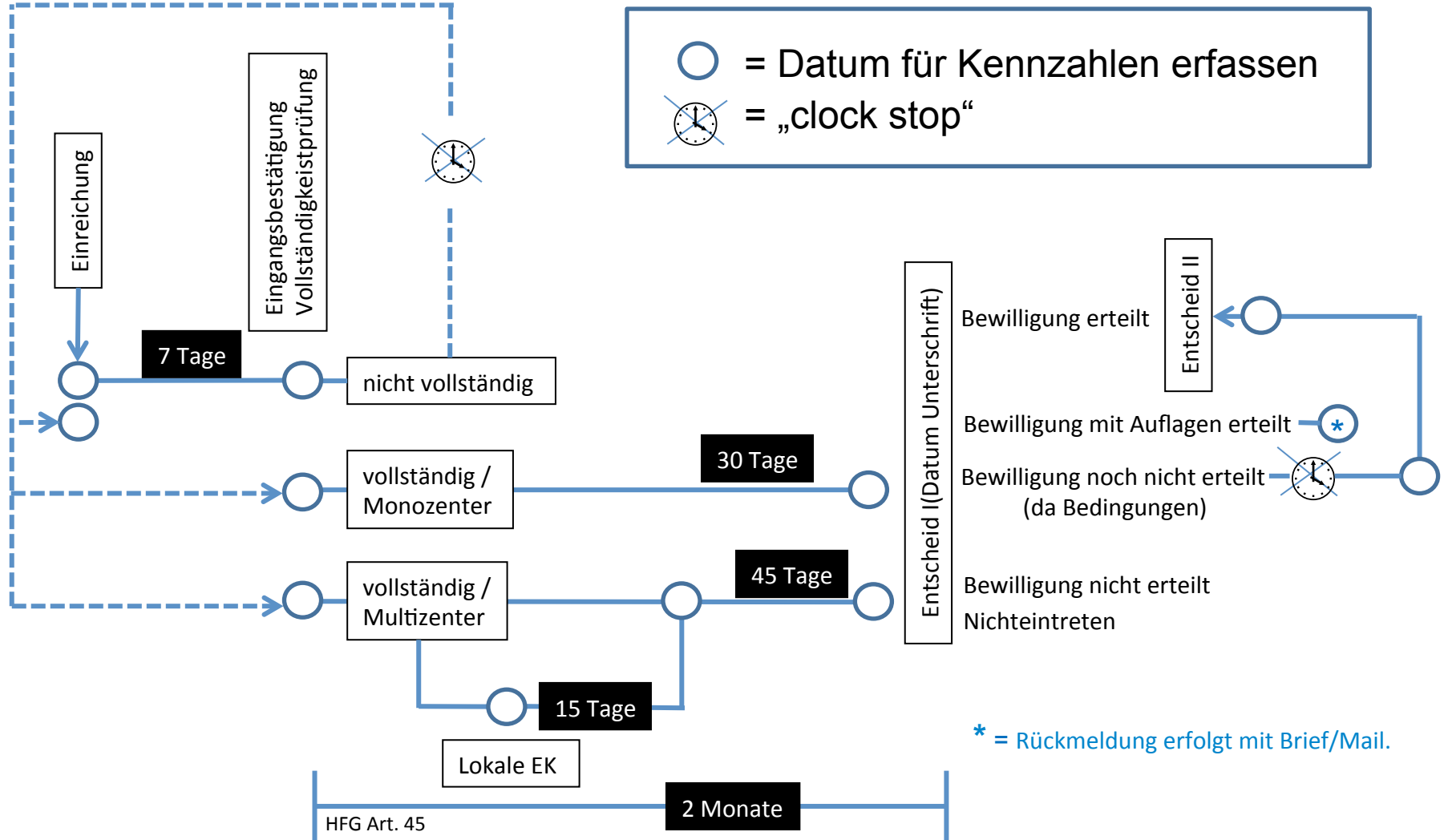


Fristen-Definitionen (G. Schubiger /Präsidentenkonferenz 16.04.14)



* = Rückmeldung erfolgt mit Brief/Mail.

HFG Art. 45
 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die ethischen, rechtlichen und wissenschaftlichen Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt sind. Der Entscheid muss innert zwei Monaten nach Einreichung des Gesuchs vorliegen. Der Bundesrat kann kürzere, risikoadaptierte Obergrenzen für Bearbeitungszeiten festlegen.